

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 31. August 2001

Teil II

324. Verordnung: Festsetzung von Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956

324. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden

Auf Grund des § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport verordnet:

§ 1. (1) Für die Verwaltung folgender organisationsmäßig vorgesehener und tatsächlich bestehender Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) sowie für folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen an den Akademien für Sozialarbeit, den mittleren und höheren Schulen für wirtschaftliche Berufe, an den mittleren und höheren Schulen für Fremdenverkehrsberufe sowie an den Fachschulen für Sozialberufe, gebührt eine monatliche Vergütung im nachstehend angeführten Hundertsatz der Vergütung gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. lit. b Gehaltsgesetz 1956 für die dem jeweiligen Lehrer entsprechende Verwendungsgruppe:

- 1. Die Verwaltung des Inventars der Schulküchen, in denen lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, einschließlich des zugehörigen Speisesaals:
 - a) Lehrküchen: 64 vH
je Lehrküche mit mindestens acht Arbeitseinheiten (Herden), bei weniger Arbeitseinheiten anteilmäßig nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (Herde).
 - b) Betriebsküche:..... 80 vH
je Betriebsküche.
- 2. Die Inventarverwaltung im Servicebereich an Schulen für Tourismusberufe und Schulen für wirtschaftliche Berufe:
 - a) Servierkunderaum mit Normausstattung.
Zur Normausstattung gehören jedenfalls: über die Serviergrundausrüstung wesentlich hinausgehendes umfassendes Spezialinventar für mindestens zwölf Gedecke (Spezialbestecke, Spezialgläser, Spezialgeschirr, Flambiergerät, Platemaster oder dergleichen, Spezialtischwäsche, Dekorationselemente): 80 vH
je Servierkunderaum.
 - b) Lehrbar mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: Schankverbau mit Kühlladen, Külschrank, Abwäsche, Espressomaschine, Mixgeräte, Spezialarbeitsgeräte, umfassendes Gläsersortiment, Barstock: 40 vH
je Lehrbar.

3. Die Wäscheverwaltung für Schul- und Küchenbetrieb, je Schule:..... 40 vH
bis sechs Klassen,
80 vH
bis zwölf Klassen,
120 vH
ab 13 Klassen.
4. Die Verwaltung des Reinigungsmaterials für den hauswirtschaftlichen und fachpraktischen Unterricht, je Schule: 40 vH
bis sieben Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird,
80 vH
bis 14 Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird,
120 vH
ab 15 Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird.
5. Die Verwaltung von Werkstätten für Kreatives Gestalten an Schulen für wirtschaftliche Berufe und an Schulen für Sozialberufe:..... 40 vH
bis zwei Werkstätten,
80 vH
bis vier Werkstätten,
160 vH
ab fünf Werkstätten.

(2) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) betraut, so ist die in diesen Ziffern bestimmte Vergütung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen.

§ 2. (1) Für die Tätigkeit eines Lehrers als Bildungsberater an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Haushaltungsschulen, gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im folgenden Ausmaß:

1. Für Bildungsberater an höheren Schulen
- | | |
|--|---------|
| a) bei einer Schülerzahl von 60 bis einschließlich 100..... | 50 vH, |
| b) bei einer Schülerzahl von 101 bis einschließlich 475..... | 100 vH, |
| c) bei einer Schülerzahl von 476 bis einschließlich 1 000..... | 200 vH, |
| d) bei einer Schülerzahl von 1 001 bis einschließlich 1 600..... | 300 vH, |
| e) bei einer Schülerzahl von 1 601 bis einschließlich 2 300..... | 400 vH, |
| f) bei einer Schülerzahl von 2 301 bis einschließlich 3 000..... | 500 vH, |
| g) bei einer Schülerzahl von mehr als 3 000..... | 600 vH; |
2. für Bildungsberater an selbstständig geführten mittleren Schulen:
- | | |
|---|---------|
| a) bei einer Schülerzahl von 60 bis einschließlich 110..... | 50 vH, |
| sofern es sich um vollorganisierte mittlere Schulen handelt, auch bei einer Schülerzahl unter 60, | |
| b) bei einer Schülerzahl von 111 bis einschließlich 575..... | 100 vH, |
| c) bei einer Schülerzahl von mehr als 575..... | 200 vH. |

(2) Sind berufsbildende mittlere Schulen gemäß § 54 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert, ist für die gesamte Unterrichtsanstalt Abs. 1 Z 1 anzuwenden, wobei für die Ermittlung der gemäß Abs. 1 Z 1 maßgeblichen Schülerzahl die tatsächliche Schülerzahl der mittleren Schule mit 85 vH zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c bis g und Z 2 lit. c kann auf zwei oder mehr Lehrer entsprechend den übertragenen Aufgaben der Bildungsberatung aufgeteilt werden.

§ 3. Für die Tätigkeit als Sicherheitstechniker an technischen und gewerblichen mittleren und höheren Schulen gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im Ausmaß von 80 vH.

§ 4. Für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlung (Kustodiat) sowie für folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachten

Nebenleistungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im nachstehenden Ausmaß:

1. 100 vH für Biologie und Umweltkunde einschließlich Gesundheitslehre;
2. 80 vH für
 - a) Didaktik und Kindergartenpraxis bzw. Didaktik und Hort- und Heimpraxis,
 - b) Bildnerische Erziehung,
 - c) Werkerziehung,
 - d) Lehrküche,
 - e) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, soweit die dafür bestehende Sammlung getrennt von den audio-visuellen Unterrichtsbehelfen und der Lehrküche verwaltet wird;
3. 40 vH für die Einrichtung und Ausstattung der Übungsstätten, sofern diese eine auf eine Übungskindergartengruppe oder Übungshortgruppe bezogene räumliche und ausstattungsmäßige Einheit bilden.

§ 5. Für die nachstehenden Nebenleistungen an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im nachstehenden Ausmaß:

1. 100 vH je Studiengang für die Studienberatung.
2. 100 vH je Akademie für die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für
 - a) Sachunterricht,
 - b) Biologie,
 - c) humanwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände,
 - d) betriebswirtschaftliche und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände,
 - e) fachtheoretische Unterrichtsgegenstände.
3. 80 vH je Akademie für die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für
 - a) Bildnerische Erziehung,
 - b) Hauswirtschaft (an Pädagogischen Akademien),
 - c) Werkerziehung/technischer Bereich,
 - d) Werkerziehung/textiler Bereich,
 - e) fachpraktische Unterrichtsgegenstände,
 - f) sozialetische und medizinische Unterrichtsgegenstände (an Berufspädagogischen Akademien).
4. 64 vH je Lehrküche für die Verwaltung des Inventars der Lehrküchen, in denen studienplanmäßiger Unterricht erteilt wird, einschließlich des zugehörigen Speisesaals. Diese Vergütung gebührt für eine Lehrküche mit mindestens acht Arbeitseinheiten (Herden); bei weniger Arbeitseinheiten gebührt die Vergütung anteilmäßig nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (Herde).
5. 80 vH je Betriebsküche für die Verwaltung des Inventars der Betriebsküchen, in denen studienplanmäßiger Unterricht erteilt wird, einschließlich des zugehörigen Speisesaals.
6. 80 vH für die Inventarverwaltung des Servierkunderaumes mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: über die Serviergrundausrüstung wesentlich hinausgehendes umfassendes Spezialinventar für mindestens zwölf Gedecke (Spezialbestecke, Spezialgläser, Spezialgeschirr, Flambiergerät, Platemaster oder dergleichen, Spezialtischwäsche, Dekorationselemente).
7. 40 vH für die Inventarverwaltung der Lehrbar mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: Schrankverbau mit Kühlladen, Kühlschrank, Abwäsche, Espressomaschine, Mixgeräte, Spezialarbeitsgeräte, umfassendes Gläserortiment, Barstock.
8. 80 vH je Akademie für die Wäscheverwaltung für Akademie- und Küchenbetrieb und die Verwaltung des Reinigungsmaterials für die fachpraktischen Unterrichtsgegenstände des ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterrichtes.
9. 80 vH für die Verwaltung der gewerblichen Werkstätten im Bereich der Lehramtsausbildung der Fachrichtungen Mode und Bekleidungstechnik einschließlich der Verwaltung der Lehrmittelsammlungen für Textilchemie und Kunsthandwerkliche Übungen.
10. 160 vH für die Verwaltung der industriellen Werkstätten im Bereich der Lehramtsausbildung der Fachrichtungen Mode und Bekleidungstechnik.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Gehrer